

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Haushaltsplan/Finanzplan	153
§ 2	Kassenverwaltung	153
§ 3	Aufgaben des Schatzmeisters	154
§ 4	Aufgaben der Kassenwarte in den KFA	154
§ 5	Rechtsverbindlichkeiten	155
§ 6	Einnahmen	155
§ 7	Kostenregelung bei Spielausfällen	158
§ 8	Ausgaben	159
§ 9	Erstattung von Auslagen	159
§ 10	Finanzielle Regelung bei Landespokalspielen	160
§ 11	Gebühren Archiv	160
§ 12	Kassenprüfung	160
§ 13	Besondere Aufgaben des Finanzausschusses	161
§ 14	Säumnis	161
§ 15	Inkrafttreten	161
ANLAGE 1: SPESENORDNUNG FÜR SCHIEDSRICHTER, SR-ASSISTENTEN, TURNIERLEITUNGEN UND BEOBACHTER.....		162
ANLAGE 2: RICHTLINIE ZUR HONORIERUNG VON REFERENTEN UND HONORARTRAINERN		165
§ 1	Honorarfähige Veranstaltungen.....	165
§ 2	Zuwendungsvoraussetzungen	166
§ 3	Bezugsberechtigter Personenkreis	166
§ 4	Höhe des Honorars.....	167
§ 5	Allgemeine Grundsätze	167

§ 1 Haushaltsplan/Finanzplan

- (1) Der Haushaltsplan, auch Finanzplan genannt, ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Schatzmeister, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, aufzustellen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Die Haushaltsplanungen der KFA als untergeordnete unselbständige wirtschaftliche Bereiche innerhalb des TFV sind nach deren Genehmigung durch den KFA und den Vorstand des TFV, sowohl einzeln auszuweisen, als auch in die Gesamtplanung zu integrieren.
- (3) Im Jahr des Verbandstages ist der Gesamthaushaltsplan/ Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die im jährlichen Haushaltsplan/Finanzplan bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Ausgaben sind mit den Einnahmen gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Notwendige jährliche Nachtragshaushalte sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu bestätigen.
- (6) Ab dem 01.01.2017 entspricht das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des TFV führt der Schatzmeister bzw. ein oder mehrere dafür vorgesehene Mitarbeiter. In der Geschäftsstelle wird von einem dafür verantwortlichen Mitarbeiter eine Hauptkasse geführt. Zum Zwecke der besseren Abwicklung werden in den KFA Nebenkassen geführt und können mit Beschluss des Vorstandes, wenn dies notwendig und sinnvoll ist, weitere Nebenkassen geführt werden. Der regelmäßige Bestand der Hauptkasse darf 5.000,00 € und der Nebenkasse(n) 1.000,00 € nicht überschreiten.
- (2) Über die Buchhaltung des TFV werden alle Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Ausschüsse (monatlich und im Rahmen des Jahreshaushaltplanes) geprüft und für Buchungen bzw. Überweisungen vorbereitet.
- (3) Abgesehen von notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr der Geschäftsstelle des TFV über die Bankkonten des TFV abzuwickeln. Dafür zeichnungsberechtigt sind im Rahmen der Satzung:
 - der Präsident
 - der oder die Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer
 - der Leiter Finanzen der Geschäftsstelle des TFV
 - Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit Vollmacht des Präsidiums versehen sind
- (4) Abgesehen von notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr der Fußballkreise über die den Kreisen zugeordneten Konten/Unterkonten des TFV abzuwickeln. Dafür zeichnungsberechtigt sind im Rahmen der Satzung:
 - der jeweilige KFA-Vorsitzende
 - die jeweiligen stellvertretenden KFA-Vorsitzenden
 - der Kassenwart des KFA
 - das Präsidium des TFV
- (5) Es zeichnen bei beleghaften Überweisungen jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht statthaft.
- (6) Bankgeschäfte des TFV und seiner Organe können auch per Online-Banking vorgenommen werden. Freiberechtigter/überweisungsberechtigter ist in diesem Fall einzeln im Rahmen der festgelegten Tages-/Wochenlimits:
 - der Leiter Finanzen der Geschäftsstelle des TFV
 - Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit Vollmacht des Präsidiums versehen sind
 - der Geschäftsführer und für die Überweisungen der KFA zusätzlich
 - der Kassenwart des KFA
 - der jeweilige KFA-Vorsitzende und dessen StellvertreterDie Überweisungslisten sind nachträglich von einem weiteren Zeichnungsberechtigten freizugeben.

- (7) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und beim Schatzmeister, bzw. dem dafür verantwortlichen Mitarbeiter lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Belege der KFA können bis zur Erstellung des Abschlusses beim Kreiskassenwart verbleiben, wenn die Buchhaltung des Verbandes keine andere Handhabe festlegt.
- a) Die Belege müssen von
- einem Mitglied des Präsidiums oder
 - Ausschuss-Vorsitzenden und/oder
 - einem, durch den Geschäftsführer festgelegten hauptamtlichen Verantwortlichen der Kostenstelle oder falls einen KFA betreffend
 - vom jeweiligen KFA-Vorsitzenden, einem stellvertretenden KFA-Vorsitzenden oder einem Ausschussvorsitzenden
- unterschrieben und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ versehen werden.
- b) Die Belege müssen durch
- den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter und/oder
 - Mitglieder des Präsidiums oder, falls einen KFA betreffend,
 - durch den jeweiligen Kreiskassenwart oder
 - den jeweiligen KFA-Vorsitzenden / einen stellvertretenden KFA-Vorsitzenden oder
 - einen vom jeweiligen KFA-Beauftragten/Ausschuss-Vorsitzenden
- mit den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ und einer Unterschrift versehen sein. Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen keine Zahlungen veranlasst werden. Alle Belege müssen zwei unterschiedliche Unterschriften tragen.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium und Vorstand verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte auszuüben.
- (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/Finanzplanes des TFV hat er vierteljährlich im Präsidium und halbjährlich im Vorstand zu berichten.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres, gemäß § 1, hat er den steuerlichen Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Präsidium und dem Vorstand vorzulegen. Beide Gremien bestätigen den Abschluss. Im Jahr des Verbandstages nimmt dies der Verbandstag vor.
- (5) KFA und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFV nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium und/oder dem Sportgericht zu melden.

§ 4 Aufgaben der Kassenwarte in den KFA

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des jeweiligen Fußballkreises gegenüber dem KFA und parallel zur Geschäftsstelle des TFV verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte des jeweiligen Fußballkreises auszuüben.
- (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/Finanzplanes des Fußballkreises hat er in regelmäßigen Abständen (z. B. Quartal) dem KFA und der Buchhaltung des TFV zu berichten.
- (4) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses des TFV legt er alle Belege in Form von Rechnungen, Quittungen, Ausgabenachweisen etc. im Original zusammen mit dem Bericht des Kassenprüfers über die ordnungsgemäße Mittelverwendung im jeweiligen Fußballkreis, sowie eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung betreffend die Finanzangelegenheiten im KFA nach Vorgabe der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer der Buchhaltung des TFV innerhalb von sechs Wochen nach Ende eines Geschäftsjahres zur weiteren Bearbeitung vor.
- (5) Auf Basis der Jahresabrechnung, die er von der Buchhaltung des TFV zugearbeitet bekommt, erstellt er innerhalb von sechs Wochen einen Jahresplan. Dieser ist innerhalb von weiteren sechs Wochen gemäß § 1 zu bestätigen. Im Jahr des Kreisfußballtages nimmt die Bestätigung des KFA der Kreisfußballtag vor.

- (6) Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KFA nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Kassenwart des jeweiligen Fußballkreises dem KFA zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens oder eines Mahnverfahrens zu melden.
- (7) Monatliche Finanzabrechnungen, d. h. Scannen der Belege inkl. Weiterleitung zur Buchhaltung des TFV und, nach Vorgabe der Buchhaltung des TFV, Erfassung von Buchungen.

§ 5 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen des jährlichen Finanzplanes/der Nachtragspläne ist nur das Präsidium berechtigt, Verträge abzuschließen.
- (2) Das Recht, Verträge im Rahmen des jährlich bestätigten Finanzplanes abzuschließen, kann auf Vorstandsmitglieder, KFA-Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) Verträge in den KFA, betreffend Ausgaben im Gesamtvolumen von mehr als 1.500,00 Euro, dürfen durch die KFA-Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter nur abgeschlossen werden, wenn sie nicht gegen bestehende, exklusive Lieferrahmenverträge verstoßen. Darüber hinaus nur nach schriftlicher Bestätigung oder Mitteilung über die elektronischen Postfächer durch die Geschäftsstelle oder das Präsidium.
- (4) Verträge in den KFA, betreffend Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring, dürfen durch den KFA-Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter nur nach schriftlicher Bestätigung oder Mitteilung über die elektronischen Postfächer durch die Geschäftsstelle wegen der Überprüfung hinsichtlich der Schädlichkeit zu anderen, bereits bestehenden Verträgen, unterzeichnet werden.

§ 6 Einnahmen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Thüringer Fußball-Verbandes erforderlichen Mittel sind u.a. durch folgende Einnahmen zu sichern:
 - Spenden
 - Einnahmen aus Fußballveranstaltungen in Eigenregie
 - Einnahmen durch Werbung, insbesondere auch in Verbindung mit der Vergabe von Namensrechten
 - Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine
 - pauschale Spielabgaben und Fernsehgelder aus dem NOFV und DFB
 - Einnahmen aus Meldegebühren
 - Einnahmen aus der Medienpauschale
 - Einnahmen aus Gebühren für Pässe, Lizenzen der Trainer sowie andere gebührenpflichtige Leistungen
 - Einnahmen durch Zuschüsse/Rückläufe aus dem Bund/ Land Thüringen über den LSB oder auf direktem Weg
 - Einnahmen aus Zuschüssen und Aktionsprogrammen des DFB
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Druckmaterialien des TFV (Ansetzungshefte/Anschriftenverzeichnisse usw.)
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeartikeln und anderen Verbandsmaterialien (Verbandsnadel, Wimpel, etc.)
 - Einnahmen aus Gebühren für die Genehmigung von Trikotwerbung
 - Einnahmen aus dem Verkauf des „Fußball-Magazins“
 - Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren für internationale Spiele
 - Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen und Strafen
 - Einnahmen aus Vermietung von Räumen, Gegenständen oder Anlagen sowie anderen Positionen des Anlagevermögens (z.B. Sportanlagen)

- (2) Die Einnahmen aus Fußballveranstaltungen beziehen sich auf Spiele der Landesauswahlmannschaften der Bereiche:
- Männer
 - Frauen
 - Nachwuchs
 - Traditions- und Repräsentationsmannschaften
 - Austragung von Meisterschaftsrunden, Pokalfinals und Hallenturnieren.

- (3) Aktivbeiträge der Vereine für gemeldete Mannschaften werden pro Spieljahr als Jahrespauschale fällig.

Männer:

a) für Verbandsliga	650 €
b) für Landesklasse	500 €
c) für Kreisoberliga	300 €
d) für Kreisliga	175 €
e) für 1. Kreisklasse	125 €
f) andere Spielklassen Männer	100 €
g) gemeldete Mannschaften Ü35	100 €

Frauen:

a) für Verbandsliga	250 €
b) für Landesklasse	150 €
c) andere Spielklassen Frauen	100 €
d) gemeldete Mannschaften Ü35	100 €

Nachwuchs (nur Landesebene):

a) A- und B-Junioren	100 €
b) C- und D-Junioren	50 €
c) B- und C-Juniorinnen	50 €

Die KFA können für die in ihrem Bereich gemeldeten Nachwuchsmannschaften mit gesondertem Beschluss Aktivbeiträge erheben.

Die Zahlung erfolgt zu Beginn eines laufenden Spieljahres nach Rechnungslegung durch den TFV bzw. den KFA.

- (4) Für Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) nach den Vorgaben des DFB werden je Spieljahr folgende Gebühren erhoben:

a) 3. Liga im DFB-Spielbetrieb (z. Z. 3. Liga)	100 €
b) 4. Liga im DFB-/Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Regionalliga)	100 €
c) 5. Liga im Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Oberliga)	75 €
d) Verbandsliga/Landesklasse	25 €
e) Kreisoberliga	15 €
f) Kreisligen und -klassen	5 €
g) Nachwuchs	gebührenfrei

Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.

- (5) Gebühren

5.1 Passgebühren

a) für neue Pässe (Erstausstellung)	
• Männer/Frauen	5 €
• Junioren/Juniorinnen	5 €

b) bei Vereinswechsel	
• Männer/A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang)	25 €
• Frauen	6 €
• B- bis G-Junioren/innen	6 €
c) Änderung nach erteilter Spielerlaubnis	
• Gastspielerlaubnis	5 €
• Zweitspielrecht	5 €
• Löschen der Gastspielerlaubnis/Zweitspielrecht	0 €
• Abmeldung Spieler	0 €
• Nachträgliche Freigabe (Männer, Frauen, Junioren)	10 €
• Vorzeitige Spielerlaubnis (Junioren/Juniorinnen in Erwachsenenbetrieb)	10 €
d) Zweitausfertigungen	
• Frauen/Männer	15 €
• A- bis G-Junioren/innen	5 €
e) Rückkehrer	10 €
f) Pässeinzugsverfahren	25 €
g) Sofortausdruck der Pässe (sofortiger Rechnungslegung)	50 €
5.2 Vertragsgebühren	
a) Registratur Vertragsamateurlvertrag (Neuabschluss) Alle Spielklassen vorzeitige Vertragsauflösung	150 € 150 €
b) verspätete Vertragsanzeige	250 €
c) Nichteinhaltung Kontrollmitteilung (SpO § 3 Ziff.1)	250 €
d) Vertragsverlängerung	50 €
5.3 Fusion von Vereinen (je Pass) Festlegung eines Pauschalbetrages ist möglich.	2 €
5.4 Änderung Vereinsname (je Pass) Festlegung eines Pauschalbetrages ist möglich.	1 €
5.5 Schiedsrichterausweise	
• Neuausstellung nach Erstausbildung	5 €
• Neuausstellung bei Vereinswechsel	30 €
• Neuausstellung nach Verlust	30 €
5.6 Trainerlizenzen	10 €
• Zweitausfertigung	20 €
5.7 Schiedsrichterausbildungsgebühren je Teilnehmer	20 €
5.8 Neuaufnahme von Vereinen	100 €
5.9 Genehmigung von Spielgemeinschaften Verspätet eingegangene Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften (nach 31.05.)	5 € 25 €
5.10 Mahngebühr	10 €

5.11	Gebühren für Spielverlegungen	
a)	Verbandsliga/Landesklasse Männer	40 €
b)	Verbandsliga/Landesklasse Frauen	30 €
c)	Verbandsliga Nachwuchs	20 €
d)	Kreisoberliga	25 €
e)	Kreisliga/Kreisklassen	20 €
f)	Nachwuchs und Frauen im Kreis	10 €
5.12	Gebühren für kostenpflichtige Spielbeobachtungen	
	Verbandsliga/Landesklasse/Landespokal	30 €
	Kreisoberliga, -liga, -klasse/Kreispokal	15 €
	jeweils zzgl. Fahrkosten gem. §9 (1) bis (3)	
5.13	Gebühren für fehlende Schiedsrichter gemäß SpO (je fehlendem SR, Basis: spielklassenhöchste Mannschaft im Verein)	
	3. Liga/Regionalliga / Oberlig	300 €
	Verbandsliga/Landesklasse	250 €
	Kreisoberliga	200 €
	Kreisliga/Kreisklasse	150 €

Alle Gebühren lt. 5.6 bis 5.13 sind Bruttobeträge, die im Fall einer künftigen Umsatzsteuerpflicht die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(6) Medienpauschale

Mit der Medienpauschale sind die Kosten für alle amtlichen Mitteilungsformen abgegolten. Dazu zählt der Bezug des Fußball-Magazins, die Nutzung der elektronischen Postfächer sowie die Satzung/Ordnungen. Zu dieser Zahlung sind die Vereine verpflichtet.

Die Medienpauschale pro Jahr wird wie folgt festgelegt:

- aktiver Verein: 40 €
(inkl. 2 Exemplare „Fußball-Magazin“ pro Ausgabe sowie 2 Exemplare „Satzung/Ordnungen“ pro Jahr)

- Freizeitverein: 25 €
(inkl. 1 Exemplar „Fußball-Magazin“ pro Ausgabe sowie 1 Exemplar „Satzung/Ordnungen“ pro Jahr)

Bei Bedarf können zusätzliche kostenpflichtige Jahresabonnements des Fußball-Magazins bezogen werden.

Mitgliedsvereine ohne aktiven Spielbetrieb haben den Status eines Freizeitvereins.

Der Versand der Verbandszeitschrift erfolgt an die offizielle Postadresse des Vereins. Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.

§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Pflichtspiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entsprechenden und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern jeweils selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden eines Vereins zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Punkt-, Pokal-, Relegations- oder Freundschaftsspiel (Vertrag) nicht an, kann bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Regressansprüche durch Antragstellung der Schlichter beim TFV angerufen werden. Der Antrag ist schriftlich – in zweifacher Ausfertigung – unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen.

§ 8 Ausgaben

- (1) Im jährlichen Haushaltsplan/Finanzplan des TFV sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Fußballkreise, der Ausschüsse, der Auswahlmannschaften und der Organe des TFV aufzunehmen.
- (2) Nach der Genehmigung des jährlichen Finanzplanes sind die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die KFA für einen sparsamen Verbrauch verantwortlich.
- (3) Nach Möglichkeit sind Rücklagen im Finanzplan zu berücksichtigen und zu bilden.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

- (1) **Aufwandsentschädigung**
Für ehrenamtliche Mitarbeiter besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
 - mehr als fünf Stunden: 10,00 €
 - mehr als acht Stunden: 15,00 €Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen der TFV-Organe (nach §19 TFV-Satzung), der Ausschüsse im TFV oder KFA, der vom Präsidium einberufenen Arbeitsgruppen (AG) sowie der Kassenprüfer wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € und ab acht Stunden von 15,00 € gezahlt.
Bei diesen Tagungen/Sitzungen können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5,00 € (bei Tagesveranstaltungen über 8 Stunden bis zur Höhe von 10,00 €) pro Person verabreicht werden. Bei Verpflegung über 5,00 € (bzw. über 10,00 € bei Tagesveranstaltungen) pro Person besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
Eine Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Der Erhalt von Spesen nach Anlage 1 sowie Honorar nach Anlage 2 schließt eine zusätzliche Erstattung von Auslagen nach §9 (1) aus.
- (2) **Verpflegungsmehraufwand für hauptamtliche Mitarbeiter des TFV**
Mitarbeiter des TFV (Arbeitnehmer) erhalten bei angeordneten Dienstreisen Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.
- (3) **Fahrtkosten**
 - 3.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehre werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet: Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.
 - 3.2. Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahrenes km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer KASKO-Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Veränderung der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale ist das Präsidium des TFV berechtigt, das Kilometergeld neu festzulegen.
 - 3.3. Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde.
- (4) **Übernachungskosten**
Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Für Übernachtungskosten bis zur Höhe der geltenden steuerlichen Höchstgrenze (z.Z. von 20,00 € pro Nacht) ist kein Nachweis zu führen.

- (5) **Ehrenamtliche Tätigkeit**
Die Tätigkeit in einem TFV-Organ ist ein Ehrenamt. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der auszahlbaren Mittel entscheidet das Präsidium. Die Verteilung in den KFA erfolgt über den Kreisvorsitzenden.
- (6) **Honorare**
Die bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen eingesetzten Referenten können unter Berücksichtigung der Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern ein Honorar für ihre Tätigkeit erhalten
- (7) **Sonstige Auslagen**
Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.
 - Portogebühren
 - Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)
sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon-Empfänger- Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.
- (8) **Aufwandsentschädigungen bei Urteilen und Strafanordnungen**
Den Mitgliedern der Rechtsorgane, den Staffelleitern und Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag für das Verfassen von Urteilen bzw. Strafanordnungen die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
 - 10,00 € pro Einzelrichterurteil
 - 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter
 - 5,00 € pro Strafanordnungen für Kreisschiedsrichterobleute
ausgezahlt werden.

§ 10 Finanzielle Regelung bei Landespokalspielen

Die Regelungen bei Landespokalspielen sind in den jährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen geregelt (siehe TFV-Infoheft).

§ 11 Gebühren Archiv

- (1) Der TFV unterhält ein Archiv. Es fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Fußballgeschichte in Thüringen und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.
- (2) Alle Personen haben grundsätzlich das Recht, das Archivgut nach Maßgaben der Nutzungsbestimmung des Archivs zu nutzen. Der TFV erhebt für die Leistungen des Archivs Gebühren, die in einer separaten Gebührenordnung des Archivs geregelt sind und durch das Präsidium des TFV beschlossen wird.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind vom Verbandstag für den TFV und den Kreisfußballtagen für die Fußballkreise zu wählen. Sie haben die Prüfung der Kassengeschäfte lt. Satzung und die satzungskonforme Mittelverwendung vorzunehmen.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Besondere Aufgaben des Finanzausschusses

- (1) Das Präsidium kann und soll Mitglieder des Finanzausschusses beauftragen, Fälle intransparenter Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes, mutmaßlicher Vorteilsnahme im Amt, unlauterer

Vorteilsgewährung gegenüber Dritten, erhebliche Verstöße gegen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Finanzmitteln oder erhebliche Verstöße gegen die Finanzordnung aufzuklären.

- (2) Das Präsidium darf und muss dazu ausreichende Handlungsvollmachten schriftlich übertragen.
- (3) Die ermittelten Ergebnisse und Empfehlungen werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 14 Säumnis

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFV trotz zweier Mahnungen nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für eine Mannschaft dieses Vereins nach RuVO §39 (2) oder den Ausschluss aus dem TFV (siehe Satzung §11) beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand des TFV ist berechtigt, über weitere Finanzaufgaben, die in der Finanzordnung nicht festgelegt sind, zu entscheiden.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Finanzordnung außer Kraft.

Anlage 1: Spesenordnung für Schiedsrichter, SR-Assistenten, Turnierleitungen und Beobachter

(1) Entschädigung Pflichtspiele (§ 7, Ziffer 1, 1a, c, d, TFV-SpO)

	SR	SRA
1.1. Senioren		
Verbandsliga	35 €	25 €
Landesklasse	30 €	23 €
Kreisoberliga	25 €	20 €
Kreisliga	20 €	18 €
Kreisklasse	18 €	15 €
Altherrenmannschaften/Kreis	18 €	15 €
Altherrenmannschaften Kleinfeld	15 €	
Landesmeisterschaften/Altherrenmannschaften	30 €	23 €
1.2. Nachwuchs	SR	SRA
Regionalliga A-Junioren	35 €	25 €
Regionalliga B- und C-Junioren	25 €	20 €
Verbandsliga Nachwuchs (Großfeld)	20 €	15 €
Kreis A-, B-Jun.	18 €	
Verbandsliga Nachwuchs (Kleinfeld)	15 €	
Kreis C-, D-, E-, F-Jun.	15 €	
Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	15 €	
Spiele auf verkürztem Großfeld	15 €	
1.3. Frauen	SR	SRA
Regionalliga	45 €	35 €
Verbandsliga/Landesklasse	20 €	15 €
Kreisliga/Kreisklasse	18 €	13 €

(2) Pokalspiele

2.1. Senioren

Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers:

	SR	SRA
3. Liga gegen 3. Liga	400 €	200 €
OL/RL gegen 3. Liga	200 €	100 €
RL gegen RL	105 €	55 €
OL gegen RL	80 €	45 €
OL gegen OL	55 €	45 €
VL/LK gegen 3. Liga/RL/OL	45 €	35 €
alle anderen Paarungen auf Landesebene	35 €	25 €
Pokalspiele Kreis		analog Pkt. 1.1

2.2. Nachwuchs

Die Höhe der Entschädigung entspricht Pkt. 1.2. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend.

2.3. Frauen

Die Höhe der Entschädigung entspricht Pkt. 1.3. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend.

- (3) Freundschaftsspiele
Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers

	SR	SRA
Regionalliga	155 € /100 €	60 € /50 €
Oberliga	50 €	35 €
Regionalliga Frauen, A-Jun.	30 €	20 €
Regionalliga B-Jun./C.Jun.	25 €	20 €
Verbandsliga	28 €	18 €
Landesklasse	23 €	16 €
Kreisoberliga	21 €	16 €
Kreisliga	18 €	
Kreisklasse	16 €	
Altherrenmannschaften	16 €	

Übriger Nachwuchs und Frauenbereich wie Punktspiele.

- (4) Spiel- bzw. Sicherheits-Beobachter (angeordnet)
Verbandsliga/Landesklasse 20 €
Kreisspiele 10 €
(von den Spielbeobachtungen sind Protokolle zu erstellen)

- (5) Schiedsrichter-Beobachter
Verbandsliga/Landesklasse 25 €
Kreisoberliga 20 €
Kreisliga/-klasse 15 €

- (6) Fahrtkostenerstattung
Für (1) bis (5) werden Fahrtkosten nach §9 (3) erstattet.

- (7) Spesenerhöhung
Bei längeren Fahrtstrecken erhöhen sich die Spesen um:
 - über 50 km (eine Fahrtstrecke) zusätzlich 3 €
 - über 100 km (eine Fahrtstrecke) zusätzlich 5 €

Bei Spielen der Regionalliga (Männer, Frauen, A- und B-Junioren) und der Oberliga (Männer) wird keine Spesenerhöhung gewährt.

- (8) Spiele im Austausch mit anderen Landesverbänden
Die Entschädigung erfolgt gemäß den Festlegungen der zuständigen Schiedsrichterausschüsse (Pauschalen), darf jedoch den Höchstsatz des Landesverbandes nicht überschreiten, in dem das jeweilige Spiel stattfindet.

- (9) Allgemeine Festlegungen
Für die koordinierte Anreise von SR- und SR-A ist der angesetzte SR verantwortlich.
Die SR- bzw. SR-A-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen.
Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.
Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom betreffenden Verein zu entrichten.

- (10) Schiedsrichter-Patenschaften
Alle Kreisspielklassen Männer, Frauen und Nachwuchs 10,00 €
Fahrtkostenerstattung erfolgt nach §9 (3) der Finanzordnung für den Wegstreckenanteil, welcher aus triftigen Gründen nicht mit dem Schiedsrichter in Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden kann.

- (11) Turniere (Sportplatz/Halle) für alle Spiel- und Altersklassen
• je angefangene Stunde 6 €

Berechnungsgrundlage ist dabei frühestens 30 Minuten vor Turnierbeginn und bis zum Ende des letzten Spieles. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach §9 (3) der Finanzordnung. Bei mindestens zwei Turnieren am gleichen Ort (unabhängig davon, ob diese eine Veranstaltung ist) können nur einmal Fahrtkosten in Anrechnung gebracht werden. Die SR-Ansetzer, Turnierleitung, Schiedsrichter und Beobachter sind verpflichtet, die Ansetzungen und Anfahrten zu den Spielorten (Pflichtspiele, Freundschaftsspiele und Turniere) so kostengünstig wie möglich zu organisieren.

Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern

Präambel

Diese Honorarrichtlinie basiert auf den einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. als Zuschussgeber für Qualifizierungsmaßnahmen im Schiedsrichter- und Trainerbereich.

Die hierin enthaltene Auflistung des bezugsberechtigten Personenkreises sowie der honorarfähigen Tätigkeiten ist abschließend. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten können grundsätzlich nur auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV abgerechnet werden.

Die ausgewiesene Höhe der Honorare orientiert sich an den Festlegungen und Zuschüssen des LSB und kann durch das Präsidium des TFV angepasst werden.

Honorar für Lehrgänge auf Landesebene wird direkt über die Geschäftsstelle des TFV abgerechnet. Bei Lehrgängen auf Kreisebene ist wie folgt zu verfahren: Die Honorarempfänger reichen das Abrechnungsformular in der Geschäftsstelle des TFV ein. Nach erfolgter Genehmigung durch die Abteilung Finanzen wird die Auszahlung über den jeweiligen KFA vorgenommen.

Zur Abrechnung von Honoraren sind grundsätzlich nur die in der Anlage ausgewiesenen Formulare zu verwenden.

Der Abschluss eines Honorarvertrages gemäß Anlage ist Voraussetzung für den Bezug von Honoraren. Dieser wird im Original auf der Geschäftsstelle des TFV hinterlegt.

§ 1 Honorarfähige Veranstaltungen

Für Referententätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich der Talentförderung im Auswahlspielbetrieb können für folgende Veranstaltungen Honorare gezahlt werden:

- (1) Schiedsrichterbereich
 1. Anwärterlehrgänge
 2. Qualifizierungstagungen für Schiedsrichter und Beobachter
 3. Coachinglehrgänge für Schiedsrichter

- (2) Trainer-Qualifizierung:
 - a) Zentral TFV:
 1. Ausbildungslehrgänge der B-Lizenz (Eignungsprüfung, Grundlagen-, Aufbau-, und Profillehrgänge + Prüfung)
 2. Fortbildungslehrgänge der B-Lizenz
 3. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
 4. Ausbildungslehrgänge des Torwartbasislehrganges
 5. Kurzschulungen
 6. Junior-Coach

 - b) Dezentral in den Kreisen:
 1. Ausbildungslehrgänge zum Teamleiter und C-Lizenz
 2. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
 3. Kurzschulungen

- (3) Talentförderung:
 1. Tagesveranstaltungen (Übungsspiele, Sichtungsmaßnahmen, Regionalauswahlmannschaften)
 2. Mehrtagesveranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Trainingslager)
 3. Übertragene Sichtungsmaßnahmen (bis U12)

- (4) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen
 1. Veranstaltungen zum Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Haushaltsrecht
 2. Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen

3. Veranstaltungen zu baulichen und organisatorischen Maßnahmen auf Sportanlagen
4. Veranstaltungen zu Ordnung und Sicherheit bei Sportveranstaltungen
5. Veranstaltungen zu innerbetrieblichen Fortbildungen
6. Lehrerfortbildungen

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Schiedsrichterbereich

Anwärterlehrgänge können ab einer Anzahl von 15 Teilnehmern mit maximal 20 Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden. Pro Kreis werden maximal 2 Lehrgänge pro Kalenderjahr honoriert. Anfallende Kosten für Teilnehmerverpflegung, Raummieten o.ä. sind über Teilnehmergebühren zu decken.

Qualifizierungstagungen können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Eintägige Veranstaltungen umfassen mindestens 5 UE. Bei mehr als 20 Teilnehmern können Unterrichtsgruppen gebildet werden. Tagesveranstaltungen werden mit maximal 8 UE, Zweitagesveranstaltungen mit maximal 18 UE und Dreitagesveranstaltungen mit maximal 35 UE unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zur Teilnehmerzahl und Gruppenbildung abgerechnet. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Coachinglehrgänge können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Honorierung der Referenten erfolgt ab mindestens 5 Teilnehmern. Pro Kalendertag können maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen und Pflichtsitzungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei §4 dieser Ordnung.

(2) Trainer-Qualifizierung

Zentrale wie dezentrale Lehrgänge des Qualifizierungsausschusses nach §1 bzw. der Ausbildungsordnung des TFV werden nach Bedarf durchgeführt. Dabei wird vorausgesetzt, dass sie im Grundsatz durch die Teilnehmerbeiträge kostendeckend sind. Falls dies nicht erreicht wird, muss vorab beim zuständigen KFA für einen dezentralen Lehrgang und beim Qualifizierungsausschuss des TFV für einen zentralen Lehrgang eine Genehmigung beantragt werden.

§ 3 Bezugsberechtigter Personenkreis

(1) Schiedsrichterbereich

Grundsätzlich können folgende Personen Honorar im Sinne dieser Richtlinie beziehen: Kreisschiedsrichterobmann, Kreisschiedsrichterlehrwart, Mitglieder des Lehrstabes des Kreisschiedsrichterausschusses, Verbandsschiedsrichterobmann, Verbandslehrwart und Mitglieder des Verbandslehrstabes sowie externe Referenten nach gesonderter Vereinbarung. Auf die Möglichkeit der Weitergabe von Aufgaben nach §2, Punkt 3 der abzuschließenden Honorarvereinbarung wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Trainer-Qualifizierung

Alle vom Qualifizierungsausschuss des TFV bzw. den Qualifizierungsausschüssen der KFA bestätigte Referenten.

(3) Talentförderung

Alle Trainer, Betreuer und Physiotherapeuten, die vom Landestrainer vorgeschlagen und durch die zuständigen Ausschüsse des TFV bestätigt wurden. Trainer, die für die TFV-Auswahlmannschaften eingesetzt werden, sollen grundsätzlich als Mindestqualifikation eine Trainer-B-Lizenz vorweisen und sich regelmäßig auf eigene Kosten qualifizieren.

§ 4 Höhe des Honorars

- | | |
|--|-------------------------------------|
| (1) Schiedsrichterbereich | |
| • Zertifizierter Lehrwart (DFB-Zertifikat) | 20,00 € pro Unterrichtseinheit (UE) |
| • Obmann mit Teilnahme an DFB-Schulung | 20,00 € pro UE |
| • Lehrwart ohne Zertifizierung | 15,00 € pro UE |
| • Obmann ohne Teilnahme an DFB-Schulung | 15,00 € pro UE |
| • Lehrstabsmitglied | 15,00 € pro UE |
| (2) Trainer-Qualifizierung | |
| • Referenten mit einer Lizenz B-Trainer oder höher | 20,00€ pro UE |
| • Referenten mit einer Lizenz C-Trainer | 18,00€ pro UE |
| (3) Talentförderung | |
| Führung und Betreuung von Auswahlmannschaften | |
| • Tagesveranstaltungen | 15,00 € pro Maßnahme |
| Mehrtagesveranstaltungen | |
| • Verantwortliche Trainer / Assistententrainer | 40,00 € pro Tag |
| • Betreuer | 20,00 € pro Tag |
| • Physiotherapeut | 80,00 € pro Tag |
| (4) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen | |
- Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Im Übrigen gelten die Festlegungen des §2, Abs. 4 dieser Richtlinie.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV.

Die Zahlung eines Honorars schließt den Bezug weiterer Zahlungen - außer Fahrkosten - nach der Finanzordnung des TFV aus.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Honorare ist der Empfänger allein verantwortlich.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Honoraren besteht nicht.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterpflichtsitzungen ist grundsätzlich nicht honorarfähig. Der jeweilige SR-Obmann oder dessen Stellvertreter sowie der SR-Lehrwart oder dessen Stellvertreter erhalten ggf. Tagegeld und Fahrkostenerstattung nach der Finanzordnung des TFV.

Aufwendungen für die Patenarbeit mit neu ausgebildeten Schiedsrichtern gemäß dem vom DFB-Bundestag beschlossenen Masterplan werden in der Finanzordnung des TFV geregelt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 (rückwirkend) in Kraft.

